

STADT PEINE

Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Peine (Abgrenzungssatzung)

Seite 1 von 2

S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Peine (Abgrenzungssatzung)

in der Fassung vom 10. Juli 1980

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 497) und des § 34 Abs. 2 und 2 a des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, Seite 949), hat der Rat der Stadt Peine am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Peine sind in den nachstehend aufgeführten und als Anlage beigefügten Katasterkarten durch geschlossene schwarze Linien gekennzeichnet.

Kernstadt Peine	Anlage 1	=	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000
	Anlage 2	=	Ausschnitte aus der Flurkarte
Ortsteil Vöhrum	Anlage 3	=	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000
	Anlage 4 bis 6	=	Ausschnitt aus den Flurkarten
Ortsteil Röhre	Anlage 7	=	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000
	Anlage 8	=	Ausschnitt aus den Flurkarten
Ortsteil Wendesse	Anlage 9	=	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000
	Anlage 10 und 11	=	Ausschnitte aus den Flurkarten
Ortsteil Essinghausen	Anlage 12	=	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000
	Anlage 13 und 14	=	Ausschnitte aus den Flurkarten

STADT PEINE

Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Peine (Abgrenzungssatzung)

Seite 2 von 2

Ortsteil Rosenthal	Anlage 15 16 und 17		Ausgenommen gemäß Auflage Nr. 2.b der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung vom 11.12.1980
Ortsteil Rosenthal/ Hofschwicheldt	Anlage 18 Anlage 19	= =	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 Ausschnitt aus der Flurkarte

Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

[\(siehe Chronologie\)](#)